

der Unterstützung, Steigen oder Sinken der Zahl der Hilfsbedürftigen infolge der Wirtschaftslage usw.).

Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der statistischen Unterlagen, die Errechnung der Anteile und deren Verteilung sowie die Vorschriften über den Ausgleich von Härten, die sich namentlich zuungunsten kleiner Bezirksfürsorgeverbände ergeben können, erläßt das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium im Einvernehmen mit einem Ausschuß, dem Vertreter der beteiligten Ministerien und der Bezirksfürsorgeverbände angehören.

III.

Für eine Übergangszeit muß der Staat als Landesfürsorgeverband die Kosten für solche Personen tragen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes sich auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landes-Heil- und Pfliganstalten befinden. Es läßt sich nachträglich nur mit Schwierigkeiten feststellen, von welchem Bezirksfürsorgeverband aus die einzelnen Insassen früher in die Anstalten eingewiesen worden sind. Hier eine nachträgliche Rücküberweisung vorzunehmen, ist sehr schwierig und würde erhebliche Ermittlungen beanspruchen. Die auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in diesen Anstalten befindlichen Personen werden allmählich wegfällen. Bei Neueinweisungen haben die Bezirksfürsorgeverbände entsprechend I die Kosten zu übernehmen, soweit nicht der Landesfürsorgeverband nach § 20 Abs. 3 WPfLG. die Hälfte zu tragen hat. Es erscheint billig, daß der allmählichen Entlastung des Staates eine Mehrüberweisung an die Bezirksfürsorgeverbände entspricht. Soweit die Zahlungen in den nächsten Jahren den Betrag von 900 000 *R.M.* nicht erreichen, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags der jeweils nach Ziffer II ermittelten neuen Abgeltungssumme zuzuschlagen, die andere Hälfte wird gemäß § 20 Abs. 3 WPfLG. nach Kap. 38 Tit. 6 übernommen.

IV.

Mit einigen Heimen, in denen überwiegend Hilfsbedürftige ohne gewöhnlichen Aufenthalt Versorgung fanden, stand der Landesfürsorgeverband bisher bereits in unmittelbarem Abrechnungsverkehr. Es handelt sich hierbei um die Wanderarmenheime Obercunnersdorf und Taucha, die Arbeiterkolonien Schnefengrün und Lieske sowie das Straftlassenenheim in Colditz. Bei diesen Anstalten können die Kosten für die Versorgung von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt nicht denjenigen Fürsorgeverbänden angesonnen werden, in deren Bezirken die Heime gelegen sind. Deshalb soll für diese Hilfsbedürftigen der Landesfürsorgeverband auch weiterhin für die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände die Verpflegskosten in diesen Heimen unmittelbar erstatten. Für Einweisungen, die die Bezirksfürsorgeverbände vornehmen, haben diese nach wie vor die Verpflegskosten selbst zu tragen.

V.

Zufolge der Regelung in I bis IV hat der Landesfürsorgeverband in Zukunft folgende Aufgaben zu erledigen:

Zahlung der Verpflegskosten für die am 1. April 1930 auf Kosten des Landesfürsorgeverbandes in den Landes-Heil- und Pfliganstalten (§ 86a der Ausführungsverordnung vom 20. März 1926, *GBI.* S. 69) untergebrachten Kranken bis zu ihrer Entlassung aus der Anstalt, Kostenerstattung an außersächsische Bezirksfürsorgeverbände für solche Personen, die dem Freistaat Sachsen als Landesfürsorgeverband nach der Reichsfürsorgepflichtverordnung zur Last fallen und für die bisher ein sächsischer Bezirksfürsorgeverband nicht eingetreten ist, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Sachsen im Auslande, für die ein Bezirksfürsorgeverband in Sachsen nicht zuständig ist und schließlich die Erstattung der Kosten für gewisse